

Vereinbarung

nach § 9 Absatz 1 Nummer 6 der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV)
zur Unterlagenübermittlung für die Budgetverhandlungen und
zur Abrechnung des Rechnungsabschlags nach § 11 Absatz 4 Satz 5
BPfIV

vom

25.09.2023

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

sowie

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln

– gemeinsam –

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Mit dem Gesetz zur Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus sowie zur Anpassung weiterer Regelungen im Krankenhauswesen und in der Digitalisierung (Krankenhauspflegeentlastungsgesetz, KHPfIEG) vom 20.12.2022 hat der Gesetzgeber die Vereinbarungspartner auf Bundesebene in § 9 Absatz 1 Nummer 6 BPfIV beauftragt, das Nähere zur Dokumentation des Eingangs von Daten, Unterlagen und Auskünften und zur Abrechnung des Abschlags nach § 11 Absatz 4 Satz 5 BPfIV zu vereinbaren. Die Vereinbarungspartner kommen mit der vorliegenden Vereinbarung diesem gesetzlichen Auftrag nach.

§ 1 Dokumentation des Eingangs von Daten, Unterlagen und Auskünften

- (1) Es besteht Einvernehmen zwischen den Vereinbarungspartnern, dass die aktuell zwischen den Vertragsparteien nach § 11 BPfIV (im folgenden Vertragsparteien) praktizierten und etablierten Verfahren zur Anforderung, Übermittlung und Bereitstellung von Unterlagen sowie zur Erteilung von Auskünften auch weiterhin Anwendung finden sollen (insbesondere E-Mail-Versand, Datenaustauschplattform). Diese Vereinbarung regelt nachfolgend Grundsätze, die bei diesen Verfahren zu berücksichtigen sind. Die Vereinbarungspartner prüfen derzeit die Notwendigkeit eines bundeseinheitlichen Übermittlungsweges.
- (2) Vorbehaltlich einer anderweitigen Verständigung durch die Vertragsparteien haben diese sicherzustellen, dass bei einem Datenaustausch per E-Mail eine Nachrichtengröße von jeweils bis zu 15 MByte von ihren Systemen akzeptiert wird; in einer Übergangsphase von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung ist eine Nachrichtengröße von bis zu 10 MByte zulässig. Die Empfänger einer Nachricht haben dafür Sorge zu tragen, dass die Zustellung einer Nachricht nicht durch interne Quotabeschränkungen des Eingangspostfaches blockiert wird. Absender und Empfänger haben eine technische Zustellbarkeit der Nachrichten von Montag bis Freitag in einem Zeitraum von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr sicherzustellen. Alle Wartungsarbeiten am Mailsystem haben außerhalb dieses Zeitfensters zu erfolgen. Ausgenommen davon ist das Schließen von Sicherheitslücken, welche eine unmittelbare Installation erfordern, um Schaden vom System fernzuhalten. Die Kommunikationspartner sind darüber zu informieren. Die Vertragsparteien benennen gegenüber den anderen Vertragsparteien für die gemeinsame Kommunikation jeweils eine funktionale E-Mail-Adresse je Vertragspartei und optional eine personalisierte E-Mail-Adresse. In der Kommunikation sind, vorbehaltlich einer abweichenden Verständigung durch die Vertragsparteien, die vorbenannten E-Mail-Adressen stets parallel zu verwenden.
- (3) Die Vertragsparteien haben den Empfang einer Nachricht unverzüglich automatisiert zu bestätigen. Diese Empfangsbestätigung informiert darüber, dass die Nachricht in den Verantwortungsbereich der Vertragspartei gelangt ist. Die Absender sind verpflichtet, die gesendete Nachricht, die Empfangsbestätigung und die Kommunikationsprotokolle aufzubewahren. Für den Fall, dass die Vertragsparteien bereits andere Wege der Datenübermittlung gewählt haben, verständigen sich diese auf eine geeignete rechtssichere

alternative Empfangsbestätigung, die nicht zwingend automatisiert erfolgt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die übermittelten elektronischen Daten in unveränderter Form aufzubewahren.

- (4) Die Nachrichten sind, vorbehaltlich einer abweichenden Verständigung auf Landesebene, der einheitlichen Zuordnung wegen unter Verweis auf die gesetzliche Vorgabe vorgangsbezogen jeweils wie folgt zu kennzeichnen:

1. Datenübermittlung nach § 11 Absatz 4 Satz 1 BPfIV

- a) Vereinbarungszeitraum=[Jahr, vierstellig]; IK=[IK-Nummer, neunstellig]; Teillieferung=[lfd. Nummer, zweistellig mit führender Null]; Unterlagen nach § 11 Absatz 4 Satz 1 BPfIV; [optional Freitext, z. B. AEB]
- b) Vereinbarungszeitraum=[Jahr, vierstellig]; IK=[IK-Nummer, neunstellig]; letzte Lieferung Unterlagen nach § 11 Absatz 4 Satz 1 BPfIV; [optional Freitext, z. B. AEB]

2. Anforderung von Unterlagen und Auskünften nach § 11 Absatz 4 Satz 3 BPfIV

Vereinbarungszeitraum=[Jahr, vierstellig]; IK=[IK-Nummer, neunstellig]; zusätzliche Unterlagen und Erteilung von Auskünften nach § 11 Absatz 4 Satz 3 BPfIV; [optional Freitext, z. B. Erläuterungen zur AEB]

3. Datenübermittlung nach § 11 Absatz 4 Satz 4 BPfIV

- a) Vereinbarungszeitraum=[Jahr, vierstellig]; IK=[IK-Nummer, neunstellig]; Teillieferung=[lfd. Nummer, zweistellig mit führender Null]; Unterlagen nach § 11 Absatz 4 Satz 4 BPfIV; [optional Freitext, z. B. Erläuterungen zur AEB]
- b) Vereinbarungszeitraum=[Jahr, vierstellig]; IK=[IK-Nummer, neunstellig]; letzte Lieferung Unterlagen nach § 11 Absatz 4 Satz 4 BPfIV; [optional Freitext, z. B. Erläuterungen zur AEB]

Wenn die Übermittlung der Nachrichten durch eine E-Mail erfolgt, ist die Betreffzeile zu nutzen. Die Vertragsparteien können sich darauf verständigen, die Datenübermittlungen und die Anforderung von Unterlagen und Auskünften zusammen für den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes und der Bundespflegesatzverordnung in einem Vorgang vorzunehmen; dies ist in der Betreffzeile im Freitextfeld entsprechend zu kennzeichnen. Unbeabsichtigte Fehler bei der Kennzeichnung der Nachrichten nach Satz 1 (Tippfehler, Zahlendreher oder Reihenfolge der Aufzählungen) führen nicht zu der Erhebung eines Rechnungsabschlags nach § 11 Absatz 4 Satz 5 BPfIV.

- (5) Für die Datenübertragung sind ausführbare Programme (z. B. EXE, COM usw.) und Dokumente, welche ausführbare Codes (z. B. Makros, Skripte usw.) enthalten, ab dem Vereinbarungszeitraum 2023 nicht erlaubt, es sei denn, die Vertragsparteien stellen einvernehmlich auch auf diesem Weg eine datensichere Übermittlung sicher. Dokumente, die mit einer älteren Version als MS Office 2007 erstellt wurden, dürfen nicht versendet werden. Die Verwendung herstellerabhängiger und durch Patente geschützte Datenformate ist nur im Einvernehmen der Vertragsparteien zulässig. Zur einfacheren Übertragung von mehreren Dateien sind Pack- und Komprimierungsprogramme zur Bündelung in bilateraler

Abstimmung erlaubt. Ein Kennwortschutz darf für alle zu übertragenden Dateien nicht verwendet werden. Der Absender hat vor dem Versand und der Empfänger nach dem Empfang eine Prüfung der Nachrichten mit einem aktuellen Virens Scanner vorzunehmen. Alle Kommunikationspartner sind im Fall eines Systemversagens des normalen Austausches verpflichtet, einen zweiten Übertragungsweg anzubieten. Das Bearbeiten der übermittelten Dateien muss gewährleistet sein. Der Versender einer Nachricht hat in diesem Zusammenhang entsprechend seiner technischen Möglichkeiten bei selbst erstellten Dokumenten sicherzustellen, dass das Betrachten, das Drucken und das Kopieren von Inhalten für den Empfänger möglich sind.

- (6) Fällt im Rahmen der weiteren Bearbeitung auf, dass die übermittelten Daten oder Teile davon technisch nicht gelesen werden können, wird diese Information mit einer nachvollziehbaren Fehlerbeschreibung unverzüglich zurückgemeldet.
- (7) Nach § 11 Absatz 4 Satz 1 BPfIV ist eine Übermittlung der dort genannten Unterlagen an die in § 18 Absatz 1 Satz 2 KHG genannten Beteiligten und die zuständige Landesbehörde erforderlich, es sei denn, dass diese darauf verzichten.

§ 2 Abrechnung des Rechnungsabschlags nach § 11 Absatz 4 Satz 5 BPfIV

- (1) Sofern das Krankenhaus seinen Verpflichtungen nach § 11 Absatz 4 Satz 1 und 4 BPfIV nicht nachgekommen ist und die Voraussetzungen des § 11 Absatz 4 Satz 5 BPfIV erfüllt sind, rechnet das Krankenhaus einen Abschlag in Höhe von 1 Prozent des Rechnungsbetrags für jeden voll- oder teilstationären Fall bis einen Monat nach Abschluss der Budgetvereinbarung nach § 11 Absatz 4 Satz 6 BPfIV unter Beachtung der Fristen nach § 11 Absatz 6 Satz 2 bzw. § 11 Absatz 4 Satz 5 BPfIV ab, sofern der Abschlag gemäß § 11 Absatz 4 Satz 9 BPfIV durch die zuständige Landesbehörde genehmigt wurde. Ab dem Vereinbarungszeitraum 2024 gilt dies nicht hinsichtlich der Übermittlung der Unterlagen für Entgelte für neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden nach § 6 Absatz 4 BPfIV, da zum 31.12. des vorangegangenen Jahres die Statusliste zu den vereinbarungsfähigen Entgelten nach § 6 Absatz 4 BPfIV noch nicht vorliegt. Maßgeblich für die Abrechnung des Abschlags nach Satz 1 ist das Aufnahmedatum.
- (2) Der Rechnungsabschluss ist gesondert durch das Krankenhaus in der Rechnung auszuweisen. Grundlage für die Ermittlung des für die Abschlagserhebung maßgeblichen Rechnungsbetrags nach § 11 Absatz 4 Satz 5 BPfIV sind die Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen nach § 7 Satz 1 BPfIV. Gegebenenfalls geleistete Zuzahlungsbeträge nach § 61 SGB V werden bei der Ermittlung des Rechnungsbetrags nicht mindernd und Zuschläge nach § 7 Satz 3 BPfIV sowie Wahlleistungen nach § 16 BPfIV nicht erhöhend berücksichtigt.
- (3) Für die Zeit vor einer möglichen Erhebung des Rechnungsabschlags müssen die anderen Vertragsparteien nach § 18 Absatz 2 KHG gemäß § 11 Absatz 4 Satz 5 BPfIV dem Krankenhaus mindestens drei zumutbare Termine für die Verhandlung angeboten haben. Ein angebotener Verhandlungstermin gilt als zumutbar, wenn sich der Verhandlungsbeginn und

die vorgesehene Dauer im Rahmen der üblichen Dienstzeiten des Verwaltungspersonals bewegen. Die angebotenen Verhandlungstermine sollten in zwei unterschiedlichen Kalenderwochen liegen und mindestens ein Verhandlungstermin muss außerhalb der Schulferienzeiten des Landes liegen, in dem sich das die Budgetverhandlung führende Krankenhaus befindet. Die Verhandlungstermine sind dem Krankenhaus mindestens sechs Wochen vor dem ersten vorgeschlagenen Termin anzukündigen. Der erste angebotene Verhandlungstermin hat zeitlich nach Übermittlung der vollständigen Unterlagen gemäß § 11 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 BPfIV stattzufinden. Im gegenseitigen Einvernehmen kann von den Regelungen der Sätze 2 bis 4 abgewichen werden.

- (4) Der Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung nach § 11 BPfIV ist von den Vertragsparteien unter Einschluss des Datums schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Bei einer Festsetzung nach § 13 Absatz 1 oder Absatz 3 BPfIV gilt das Datum der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidung im Rahmen der Verhandlungen der Schiedsstelle; sofern im Einzelfall keine mündliche Verhandlung erfolgt, gilt das Datum des schriftlichen Beschlusses der Schiedsstelle.

§ 3 Fristen

- (1) Maßgeblich für den Beginn der 6–Wochen–Frist zur Anforderung zusätzlicher Unterlagen und das Verlangen zur Erteilung von Auskünften gemäß § 11 Absatz 4 Satz 3 BPfIV durch die anderen Vertragsparteien nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 und 2 KHG ist der Empfang der Nachricht nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 b). Das Verlangen zur Vorlage zusätzlicher Unterlagen und zur Erteilung von Auskünften erfolgt durch eine Vertragspartei gemeinsam für alle anderen Vertragsparteien.
- (2) Hinsichtlich des Beginns der 6–Wochen–Frist zur Reaktion des Krankenhauses gemäß § 11 Absatz 4 Satz 4 BPfIV auf die Anforderung zusätzlicher Unterlagen und das Verlangen zur Erteilung von Auskünften ist der Empfang der Nachricht nach § 1 Absatz 4 Nummer 2 maßgeblich.
- (3) Der Empfang der Nachrichten nach den § 1 Absatz 4 wird gemäß § 1 Absatz 3 dokumentiert und aufbewahrt. Die Berechnung der voranstehenden Fristen erfolgt entsprechend § 31 VwVfG in Verbindung mit den Regelungen des BGB.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verhandlungen über eine Neuvereinbarung nach erfolgter Kündigung unverzüglich aufzunehmen. Falls innerhalb von sechs Monaten nach fristgemäßer Erklärung der Kündigung nach Absatz 1 keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Bundesschiedsstelle nach § 18a Absatz 6 KHG. Bis zur Neuvereinbarung oder Festsetzung durch die Bundesschiedsstelle gilt die bisherige Vereinbarung fort.